

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

### Jahrgang 1903.

#### XXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 1903.

#### 33.

### Gesetz vom 27. Dezember 1903,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Einhebung der Landesabgabe auf den Verbrauch von Bier.

Über Vorschlag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Die Bestimmungen der Landesgesetze vom 29. November 1881, L.-G. Nr. 24, und vom 26. Dezember 1900, L.-G. Nr. 5 ex 1901, insoweit sich dieselben auf die Einhebung einer Landesbierabgabe beziehen, werden durch nachfolgende Anordnungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt.

#### § 2.

Zur Entrichtung der Landesabgabe sind verpflichtet:

1. der Unternehmer einer Brauerei für jenes Bier, welches derselbe zum Ausschank bringt oder an Personen im Geltungsgebiete des Gesetzes absetzt, welche den Ausschank oder den Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private);

2. diejenigen Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von Bier betreiben, für das ganze noch nicht verauslagte Bier, welches sie beziehen;

3. Privatpersonen (P. 1) für jenes Bier, welches dieselben aus einem außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes gelegenen Orte beziehen.

### § 3.

Die Landesaufgabe für das von den Brauereiunternehmern zu verauslagende Bier ist im Zeitpunkte der Wegbringung des Bieres aus den Lagerräumen der Brauerei, und die Landesaufgabe für das von den im § 2, P. 2 und 3 bezeichneten Personen zu verauslagende Bier ist im Zeitpunkte des Bezuges fällig.

Inwieweit die aufgabepflichtigen Personen den Bezug, beziehungsweise die Wegbringung des aufgabepflichtigen Bieres anzumelden haben und die Art und Weise der Entrichtung der Landesaufgabe wird durch eine Durchführungsverordnung zum vorliegenden Gesetze bestimmt werden.

Der Landesausschuß ist ermächtigt, einzelnen aufgabepflichtigen Parteien oder Gruppen von solchen die abfindungsweise Entrichtung der Landesaufgabe auf Grund eines Übereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Vollzugsbestimmungen zu bewilligen.

### § 4.

Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier betreiben, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Landesbeamten während der Zeit der Ausübung des Gewerbes den Eintritt in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres und die Erhebung der Biervorräte zu gestatten, sowie über Verlangen die Herkunft und die Ausfuhr des Bieres, beziehungsweise die Entrichtung der Landesaufgabe durch Belege nachzuweisen.

Die Brauereiunternehmer sind verpflichtet, die von ihnen abgesetzten Biermengen auf die durch die Durchführungsverordnung zu bestimmende Weise auszuweisen.

### § 5.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den vom Landesausschuße in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen, sowie den betreffenden Landesorganen bei deren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

### § 6.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangten, jedoch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes an die Bezugsberechtigten ausgefolgten Biersendungen den in der Durchführungsverordnung näher zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Tages der Ausfolgung der Sendung anzuzeigen.

## § 7.

Für das aus dem Zollauslande eingeführte Bier, welches bei einem an der Landesgrenze oder in Innern des Kronlandes aufgestellten Zollamte zur Verzollung gelangt, wird die Landesaufgabe gleichzeitig mit der staatlichen Verzehrungssteuer eingehoben und für jene Biermenge bemessen, welche für die Entrichtung der staatlichen Verzehrungssteuer maßgebend ist.

## § 8.

Über die Beschwerden, betreffend die Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, entscheidet, wenn nicht das Strafverfahren (§ 9) Anwendung findet, der Landesauschuß.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt wurde, entweder bei den mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Landesorganen (§ 4) oder unmittelbar beim Landesauschusse zu überreichen.

Wird die Beschwerde jedoch mittels Post bei gleichzeitiger Behebung eines amtlichen Aufgabescheines übersendet, so wird in die oberrühnte Frist der Postauftrag nicht eingerechnet.

Ebenso zählt, wenn die 14tägige Frist mit einem Sonn- oder Feiertage endet, als letzter Tag dieser Frist der auf den Sonn- oder Feiertag nachfolgende Werktag.

## § 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnung hiezu werden, falls auf dieselben nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, auf Grund der Min.-Vrdg. vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Min.-Vrdg. vom 3. April 1855, N.-G.-Bl. Nr. 61, jedoch mit der Bestimmung Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Übertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Die Geldstrafen werden von den politischen Behörden im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96, eingehoben und fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Bereich die geahndete Übertretung begangen wurde.

## § 10.

Die Verbüßung der Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der etwa verkürzten Landesaufgabe. Das Recht des Landes, diese Zahlung zu fordern, verjährt jedoch unbedingt nach Ablauf von drei Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem man von der Verkürzung Kenntnis erhielt.

## § 11.

Unberichtigte Aufgabebeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

## § 12.

Die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1904 und endet mit 31. Dezember 1909.

Personen, welche den Ausschank oder Handel mit Bier betreiben, sowie auch Private, sind verpflichtet, jede einen Hektoliter überschreitende, von ihnen am 1. Jänner 1904 im Lande Istrien aufbewahrte Biermenge sowie den Aufbewahrungsort anzumelden und innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages die Landesauslage für die eingekellerte Menge abzüglich eines Hektoliters zu entrichten; sollten dieselben jedoch nachweisen können, daß sie bereits im Vorhinein ganz oder teilweise die bezügliche Auflage entrichtet haben, so wird ihnen dieser Betrag gutgeschrieben.

Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Anmeldungen sind bis 5. Jänner 1904 bei den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden Organen einzureichen.

## § 13.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen werden von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und der k. k. Finanzdirektion in Triest erlassen.

## § 14.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Wien, 27. Dezember 1903.

**Franz Josef m. p.**

**Koerber m. p.**

## 34.

**Verordnung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei  
vom 30. Dezember 1903, Z. 35654,**

zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Einhebung der Landesbieraufgabe im Lande Istrien.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 1903, L.-G.-Bl. Nr. 33, wird im Einvernehmen mit dem Istrianer Landesauschusse und der k. k. Finanzdirektion in Triest Nachstehendes verordnet:

**Aufgabepflichtige Personen.**

## § 1.

Zur Entrichtung der Landesbieraufgabe, deren Ausmaß jährlich festgesetzt und mittels besonderer Verordnung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundgemacht werden wird, sind verpflichtet:

1. Der Unternehmer einer Brauerei für jenes auflagepflichtige Bier, welches derselbe selbst zum Ausschank bringt oder an Personen im Lande Istrien absetzt, die den Ausschank oder Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private).

2. Diejenigen Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von Bier betreiben, für jedes im Lande Istrien noch nicht verauflagte Bier, welches sie beziehen, daher insbesondere:

- a) die den Bierausschank oder Bierverschleiß betreibenden Gast- und Schankgewerbetreibenden;
- b) die Inhaber von Bierniederlagen (Depots), insoweit dieselben nicht Brauereiunternehmer im Lande Istrien sind;
- c) jene Personen, welche den gewerblichen Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier ausüben;
- d) die Flaschenbierhändler (§§ 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64).

Der Umstand, ob die betreffende Person den Ausschank oder Verschleiß von Bier befugt oder unbefugt betreibt, hat auf die Bierauflagepflicht keinen Einfluß.

3. Private (Z. 1) für jenes Bier, welches sie aus einem außerhalb des Landes gelegenen Orte beziehen.

### Art der Auflage-Entrichtung.

#### § 2.

Die im § 1 bezeichneten auflagepflichtigen Personen haben die Bierauflage nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

Eine abfindungsweise Entrichtung der Bierauflage wird nur rücksichtlich jenes Bieres zugestanden, welches die im § 1, Z. 2, bezeichneten Personen aus einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für ihre an der betreffenden Landesgrenze oder an einer schwer zugänglichen Ortschaft gelegenen Bierausschank- oder Bierverschleißstätte ohne Benützung einer öffentlichen Transportanstalt beziehen. Die näheren Bestimmungen über derartige Abfindungen werden in den in Betracht kommenden Gemeinden mittels besonderer Kundmachung des Landesauschusses rechtzeitig verkündet werden.

### Bestimmungen für Bierbrauereien.

#### a) Absatzregister.

#### § 3.

In jeder im Lande Istrien befindlichen Brauerei hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten ein Register über den Bierabsatz nach dem zuliegenden Muster, Beilage Nr. 1, Beilage Nr. 1. zu führen; die erforderlichen Druckformen werden jeder Brauerei vom Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo unentgeltlich ausgefolgt.

In dieses Absatzregister ist fallweise leserlich einzutragen:

1. das an Empfänger außerhalb des Landes Istrien abgesetzte Bier;
2. das an solche Empfänger abgesetzte Bier, die im Lande Istrien den Ausschank oder den Verschleiß von Bier betreiben.

Dagegen ist nicht einzutragen dasjenige Bier, welches der Brauereiunternehmer für eigene Rechnung ausschänkt, oder an Private im Lande Istrien direkt absetzt, oder auf eigene Rechnung in seine im Lande Istrien betriebenen Ausschankstätten oder Niederlagen wegbringt.

Das Absatzregister ist am 15. und letzten jeden Monats abzuschließen, zu datieren, mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines rechtmäßigen Vertreters zu versehen und am nächstfolgenden Tage an das Landesamt für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo mittels Post rekommandiert einzusenden.

Betreibt der Unternehmer einer im Lande Istrien gelegenen Brauerei in diesem Gebiete, jedoch außerhalb der Brauerei, für eigene Rechnung eine oder mehrere Bierniederlagen, so ist in jeder Niederlage ein eigenes Absatzregister zu führen; das aus der betreffenden Brauerei in eine Niederlage weggebrachte Bier darf im Absatzregister der Brauerei nicht in Ausgabe gestellt werden. Die im Absatzregister der Bierniederlagen in Ausgabe gestellten Biermengen sind jeweilig in die für die betreffende Brauerei vierteljährlich zu pflegende Abrechnung (§ 4) einzubeziehen.

Der Unternehmer der Brauerei hat dafür Sorge zu tragen, daß die in seinen Bierniederlagen geführten Absatzregister gleichfalls zu den oben festgesetzten Terminen abgeschlossen und unmittelbar an das Landesamt für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo eingesendet werden.

Mit der Führung des Absatzregisters ist sofort nach Inbetriebsetzung der Brauerei zu beginnen.

#### b) Abrechnung.

##### § 4.

Zum Behufe der Ermittlung der von den Brauereiunternehmern zu entrichtenden Bierauslagebeträge werden von dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo am Beginne jedes Vierteljahres besondere Abrechnungen gepflogen.

Zu diesem Zwecke werden die Finanzbehörden, von denen die mit der Überwachung der Brauereien betrauten Organe unmittelbar abhängen, einen Ausweis über die in den einzelnen Brauereien laut amtlicher Konstatierung der staatlichen Überwachungsorgane erzeugten Bierwürzungen an das Landesamt für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo am Ende eines jeden Monats einsenden.

Die erste Abrechnung ist nach Ablauf des ersten Semesters seit der Inbetriebsetzung der betreffenden Brauerei unter Zugrundelegung der ganzen im ersten Vierteljahre erzeugten Bierwürzmenge zu pflegen; von dieser Menge ist eine 8%ige Schwendung und die laut Absatzregister sowohl von der Brauerei, als von deren eventuellen Niederlagen (§ 3) in dem betreffenden Halbjahre in Ausgabe gestellte Biermenge abzuziehen; auf den Rest wird zu Lasten der Brauerei die Landesaufgabe bemessen; bei der zweiten und bei jeder weiteren



Abrechnung ist jedesmal die im vorletzten Vierteljahre erzeugte Bierwürzmenge zugrunde zu legen; hievon ist eine 8%ige Schwendung und der im letzten Vierteljahre ausgewiesene Absatz abzuziehen, und auf den Rest erfolgt die Bemessung der von der Brauerei zu tragenden Bierauflage.

Ergibt eine Abrechnung, daß die Ausgabe größer ist als die erzeugte Biermenge, so ist der Unterschied der Partei gutzuschreiben und in die Ausgabe Summe der nächsten Abrechnung einzubeziehen.

Die Vorschreibung der Abgabe obliegt dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo. Die die Abrechnung enthaltenden Zahlungsaufträge (Beilage Nr. 2) werden den Brauereiunternehmern mittels Post rekommandiert zugestellt; die vorgeschriebenen Auflagebeträge sind längstens innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten. Beilage Nr. 2.

### **Zahlungspflicht der Schänker und Verschleißer von im Lande Istrien erzeugtem Biere.**

#### § 5.

Für die Personen, welche den Bierauschank oder Bierverschleiß (§ 1, Z. 2) betreiben und das Bier von einer im Lande Istrien gelegenen Brauerei beziehen, wird vom Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo auf Grund der Bierabsatzregister (§ 3) der Auflagebetrag zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Zahlungsaufträge werden den Auflagepflichtigen mittels Post rekommandiert zugestellt.

Die vorgeschriebenen Auflagebeträge sind längstens innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

### **Retourbier und verdorbenes Bier.**

#### § 6.

In jeder Brauerei hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten über das im Absatzregister in Ausgabe gestellte, jedoch wieder in die Brauerei zurückgebrachte Bier (Retourbier) eine besondere Vormerkung nach dem zuliegenden Muster Nr. 3 zu führen, dieselbe am 15. und letzten jeden Monats abzuschließen, zu datieren, mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines rechtmäßigen Stellvertreters zu versehen und zugleich mit dem Absatzregister dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo zu übermitteln. Die betreffende Druckform für die Vormerkung wird jeder Brauerei von dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo unentgeltlich ausgefolgt.

Der für die von Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von Bier betreiben (§ 1, Z. 2), aus einer im Lande Istrien gelegenen Brauerei bezogene und an dieselbe zurückgesendete Biermenge entrichtete Auflagebetrag wird nur dann rückvergütet, wenn die Partei eine Bestätigung der Brauerei über die Rücksendung des Bieres dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo einsendet. Diese Bestätigung muß mit der diesbezüglichen Eintragung in der Vormerkung über Retourbier übereinstimmen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bezüglich des an die Bierniederlagen der Brauerei (§ 3) zurückgesendeten Bieres sinngemäße Anwendung.

Bei der Abrechnung für die Bemessung der Bierauflage wird das Retourbier der im betreffenden Vierteljahre erzeugten Bierwürzmenge zugeschlagen.

Befindet sich in einer Brauerei verdorbenes, zum menschlichen Genuße ungeeignetes Bier, so darf dieses Bier im Absatzregister nur insoweit in Ausgabe gestellt werden, als die Vernichtung des Bieres nach Feststellung der Menge desselben unter Aufsicht der mit der Überwachung der Brauerei betrauten staatlichen Finanzorgane erfolgt.

Desgleichen darf die in einer Brauerei infolge eines zufälligen Ereignisses (Ausrinnen der Fässer u. dgl.) nachweislich zugrundegegangene Biermenge im Absatzregister in Ausgabe gestellt werden. Zum Zwecke der Feststellung der zugrundegegangenen Biermenge hat der Unternehmer der Brauerei oder sein Stellvertreter sofort nach Wahrnehmung des Verlustes die Anzeige an die mit der Überwachung der Brauerei betraute Finanzwachabteilung zu erstatten, welcher es obliegt, unverweilt jene Biermenge, welche nach den vorhandenen Umständen als zugrundegegangen anzusehen ist, festzustellen.

Das in beiden Fällen vom staatlichen Finanzorgane aufzunehmende Konstatierungsprotokoll ist nach Beisehung der Postnummer, unter welcher das vernichtete, beziehungsweise zugrundegegangene Bier in Ausgabe gestellt wurde, dem Absatzregister beizuschließen.

### Bezug fremden Bieres.

a) Aus den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, aus den Ländern der ungarischen Krone, dann aus Bosnien und der Herzegowina.

#### § 7.

In den Fällen des Bezuges von Bier aus den übrigen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, dann aus den Ländern der ungarischen Krone und aus Bosnien und der Herzegowina hat der Empfänger, sofern es sich nicht um ein von der Abfindung (§ 2) gedecktes Bier handelt, sofort nach dem Eintreffen der Sendung am Bestimmungsorte dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo eine Anmeldung Beilage Nr. 4. nach dem zuliegenden Muster Nr. 4 in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Hierzu können Druckformen verwendet werden, welche den Parteien über Verlangen vom Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo unentgeltlich ausgestellt werden.

Auf Grund der Anmeldung wird vom Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo die entfallende Landesaufgabe zur Zahlung vorgeschrieben; die vorgeschriebenen Aufgabebeträge sind innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

Die Zahlungsaufträge werden den Auflagepflichtigen mittels Post rekommandiert zugestellt.

Der Landesauschuß ist berechtigt, jene Parteien, welche Bier ohne Benutzung einer öffentlichen Transportanstalt (Eisenbahn, Dampfschiff) aus anderen österreichischen Ländern

beziehen und nicht abgefunden sind, zur Führung von Aufschreibungen über den Empfang und den Verbrauch des bezogenen Bieres zu verhalten.

Die staatlichen Finanzorgane, bei welchen im Übergangsverfahren (kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 267) aus den Ländern der ungarischen Krone und aus Bosnien und der Herzegowina bezogene Biersendungen gestellt werden, sind verpflichtet, spätestens am 10. jeden Monats einen Ausweis über die im Vormonate gestellten Biersendungen dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo zu übersenden. Dieser Ausweis hat rücksichtlich jeder einzelnen Sendung Name und Adresse des Empfängers und die Menge des gestellten Bieres in Hektolitern und Litern zu enthalten. Die Drucksorten für diese Ausweise werden vom Landesauschusse in Parenzo beigelegt.

## b) Aus dem Zollausslande.

### § 8.

Für das aus dem Zollausslande eingeführte Bier, insofern dasselbe bei einem der längs der Landesgrenze oder im Innern des Landes aufgestellten Zollamte zur Verzollung gelangt, wird die Landesaufgabe gleichzeitig mit der staatlichen Verzehrungssteuer eingehoben und von jener Biermenge bemessen, welche der Entrichtung der staatlichen Verzehrungssteuer zugrundegelegt wird. Die Bestätigung über die erfolgte Entrichtung der Landesaufgabe wird in der über die Einfuhrzollabfertigung hinauszugebenden amtlichen Ausfertigung erteilt.

Die von den k. k. Zollämtern eingehobene Landesaufgabe ist im Zolleinnahmeregister in einer besonderen, mit „Landesaufgabe auf Bier“ zu überschreibenden Betrageskolonne zu verrechnen.

Allfällige nachträglich entrichtete Beträge an Landesaufgabe für über die Zolllinie eingeführtes Bier sind im Zolleinnahmeregister für nachträglich entrichtete Gebühren (Mängelersätze) zu verrechnen.

Rückvergütungen an im Zolleinnahmeregister verrechneter Landesaufgabe sind in einem eigenen Restitutionsregister zu beausgaben.

Die Monatssummen der im Zolleinnahmeregister und im Zolleinnahmeregister für nachträglich entrichtete Gebühren (Mängelersätze) verrechneten Einnahmen an Landesaufgabe auf Bier und die Monatssummen der im Restitutionsregister verrechneten Ausgaben an Landesaufgaben auf Bier sind in das Landesfondsjournal zu übertragen.

Erfolgt aber die Verzollung bei einem anderen Zollamte, so ist nach § 7 vorzugehen.

## Allgemeine Regel für die Bemessung der Auflage.

### § 9.

Die Bemessung der Bieraufgabe erfolgt (den Fall des § 8 ausgenommen) auf Grund des effektiven Inhaltes der für den Transport verwendeten Gebinde; sind die Fässer oder die Flaschen geeicht, so wird der Inhalt vom Eichstempel entnommen.



die Kontrollorgane berechtigt, in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres, während der Zeit der Ausübung des Gewerbes einzutreten, die Ausweisung des Bezuges und des Absatzes des Bieres oder der Entrichtung der Landesaufgabe, sowie die Vorweisung der den Parteien erfolgten amtlichen Bestätigungen zu verlangen;

- b) dieselben Organe sind ferner berechtigt, nach Maßgabe des Bedarfes über das Ergebnis der gepflogenen Amtshandlungen Protokolle aufzunehmen und dieselben den Parteien zur Durchsicht, Äußerung und Fertigung mitzuteilen;
- c) dem Landesauschusse steht überdies das Recht zu, durch seine Beamten in die Geschäftsbücher der Anlagepflichtigen, sowie in die Fakturen, Frachtbriefe u. dgl., soweit sich diese auf den Absatz oder den Bezug von Bier beziehen, Einsicht zu nehmen und aus denselben die erforderlichen Daten zu entnehmen.

In den unter dem Schutze des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, N. G. Bl. Nr. 88, stehenden Räumen dürfen Durchsuchungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen werden.

Sämtliche mit der Kontrolle betrauten Landesorgane (-beamten) sind mit einer entsprechenden, vom Landesauschusse auszufertigenden Legitimation zu versehen, welche sie auf Verlangen der Parteien vorzuweisen haben.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den von dem Landesauschusse in Ausführung des Gesetzes und der zum Vollzuge desselben erlassenen Bestimmungen gestellten Anforderungen zu entsprechen, sowie den betreffenden Landesorganen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen amtlichen Beistand zu leisten.

## Anzeigen der Transportunternehmungen.

### § 12.

Die Vorstände der Eisenbahnstationen und die Agenten der Schiffahrtsgesellschaften und anderer öffentlicher Transportunternehmungen sind verpflichtet, über jede bei der von ihnen geleiteten Station oder Agentur (Hafen, Landungsplatz etc.) zur Abgabe gelangende Bier- sendung, welche in einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangt ist, dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo am Tage der Ausfolgung der Sendung an den Adressaten eine schriftliche Anzeige, enthaltend den Vor- und Zunamen und die Adresse des Empfängers, die Art und die Anzahl der Behältnisse, das Bruttogewicht der Sendung oder den Inhalt in Litern, das Bezugsland und den Tag der Ausfolgung derselben, zu übersenden.

Für diese Anzeigen kann das beiliegende Muster Nr. 5, welches in zwei verschiedenen Beilage Nr. 5. Formularien, je nachdem die Transportunternehmung den Frachtsatz nach dem Bruttogewichte oder nach dem Inhalte in Litern berechnet, aufgelegt wird, verwendet werden; die erforderlichen Drucksorten werden den Stationsvorständen und den Agenten der Transportunternehmungen von dem Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo auf Verlangen unentgeltlich beigelegt.

Den Transportunternehmungen, welche ihre Hauptagenturen in Triest oder in Fiume haben, kann der Landesauschuß die Erleichterung gewähren, daß ihre in Istrien gelegenen Agenturen (Stationen) von der Vorlage obiger Anmeldungen gegen dem befreit seien, daß sich die Transportunternehmungen verpflichten, von ihren Hauptagenturen aus bei der Abfahrt jedes einzelnen Transportkurses von Triest, bezw. von Fiume an das Landesamt für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo regelmäßige Ausweise über das ins Land importierte Bier und über dessen Empfänger direkt einzusenden, und daß sie sowohl ihre Hauptagenturen, als auch die im Lande gelegenen Agenturen (Stationen) der Revision der sich auf den Biertransport beziehenden Register und Dokumente seitens des Landesauschusses unterziehen.

Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen werden von Fall zu Fall vom Landesauschusse festgesetzt.

## Übertretungen.

### § 13.

Übertretungen des Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Vorschriften, insbesondere:

- a) die vollbrachte oder versuchte Hinterziehung der Landesaufgabe;
- b) die Unterlassung oder die verspätete Vorbringung einer vorgeschriebenen Anmeldung, sowie jede wesentliche Unrichtigkeit in derselben;
- c) die unterlassene oder unregelmäßige Führung des Bierabsatzregisters, der Vormerkung über das Retourbier, sowie der im § 7, vorletzter Absatz, vorgesehenen Aufschreibungen;
- d) die unrichtige Führung der sub c) angeführten Aufzeichnungen, soweit diese Unrichtigkeiten sich auf wesentliche Daten beziehen und hiebei dem zu diesen Aufzeichnungen Verpflichteten ein Verschulden zur Last fällt;
- e) die Verweigerung des Eintrittes der Kontrollorgane in die im § 11 bezeichneten Räumlichkeiten oder die Verweigerung der von diesen Organen im Grunde der Bestimmung des § 11 geforderten Ausweisleistung, oder die Verweigerung der im Grunde der Bestimmung des § 11, Punkt c), geforderten Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufschreibungen,

werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, im Grunde der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

## Übergangsbestimmungen.

### § 14.

Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von Bier (§ 1, Punkt 2) betreiben, sowie Private sind verpflichtet, die Menge des von ihnen am 1. Jänner 1904 im Lande Istrien gehaltenen Biervorrates unter Angabe des Aufbewahrungsortes anzumelden, insofern dieser Biervorrat 1 hl übersteigt.

Diese Anmeldungen sind nach dem Muster Nr. 6 zu verfassen und bis einschließlich Beilage Nr. 6. 5. Jänner 1904 beim Gemeindeamte, in dessen Gebiete sich das angemeldete Bier befindet, einzureichen.

Das Gemeindeamt wird die erhaltenen Anmeldungen zur Verfügung des Landesorganes aufbewahren, welches letzteres sich zu diesem Behufe, mit einer vom Landesauschusse ausgestellten Legitimation versehen, vorstellen wird.

Das Landesorgan wird die Erhebungen über die auflagepflichtigen Biervorräte (nach Maßgabe der im § 9 enthaltenen Bestimmungen) vornehmen und die Ergebnisse am Fuße jeder einzelnen Anmeldung vermerken.

Beansprucht die Partei die Vergütung der von ihr etwa im vorhinein tarifmäßig entrichteten Auflage, so hat sie diesen Umstand in der Anmeldung anzugeben und danach dem Landesorgane die diesbezüglichen Bolletten auszufolgen und die Identität des vorhandenen Biervorrates mit den von den Bolletten gedeckten Biermengen nachzuweisen.

Die Landesorgane werden in dem Vermerke am Fuße der Anmeldung angeben, ob und inwieferne diese Identität nachgewiesen erscheine, und der Anmeldung die Bolletten beischließen.

Die Druckforten für diese Anmeldungen können bei jedem Gemeindeamte, dem sie der Landesauschuß beisteht, kostenlos bezogen werden.

Die so ergänzten und eventuell belegten Anmeldungen wird das Landesorgan an das Landesamt für die Einhebung der Verbrauchsabgaben in Parenzo direkt einsenden, welches letzteres, unter Zugrundelegung der über die Biervorräte gepflogenen Erhebungen, nach Abzug eines Hektoliters, und mit Berücksichtigung des etwa nachgewiesenen Anspruches auf Vergütung von Remanenzen, die diesbezüglichen Zahlungsaufträge erlassen wird.

Eine Rückvergütung der für die im Sinne des § 12 des Gesetzes (1 Hektoliter oder weniger) freibleibenden Biervorräte tarifmäßig entrichteten Auflagebeträge findet nicht statt.

Die Zahlungsaufträge werden mittels Post rekommandiert zugestellt, und sind die vorgeschriebenen Auflagebeträge innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages auf die im § 10 vorgeschriebene Art und Weise zu entrichten.

## § 15.

Die unterlassene oder verspätete Einreichung der im vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Anmeldung, bezw. die Vorbringung einer unrichtigen Anmeldung, wird, soferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, als Übertretung im Sinne des § 9 des Gesetzes behandelt.

## Wirksamkeitsbeginn.

## § 16.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Jänner 1904 in Kraft.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

Beilage Nr. 1 zu § 3 der Verordnung.

## Bierabfahz-Register

der Niederlage in . . . . . \*)  
 der Brauerei des . . . . . in . . . . . \*)  
 für den Halbmonat vom . . . . . bis zum . . . . . 19 .

Post Nr.	Tag des Abfahzes	Des Bierempfängers			Anzahl der nach der Min.-Bdg. vom 20. Mai 1876, R.-G.-Bl. Nr. 73, geechten Fässer				Anzahl der		Biermenge		Anmerkung
		Vor- und Zuname	Wohnort und Adresse (Gasse und Nr.)	L a n d					andere geechten Fässer	Flaschen			
					hl	l	hl	l					
Fürtrag . . .													

\*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.



Beilage Nr. 4 zu § 7 der Verordnung.

**Anmeldung.**

Der Gefertigte . . . . . aus . . . . . hat  
 heute aus . . . . . (Bezugsland) folgende Biermenge bezogen:

u. zwar: . . . . . Fässer à 200 Liter = Liter . . . . .  
 . . . . . " " 100 " = " . . . . .  
 . . . . . " " 50 " = " . . . . .  
 . . . . . " " 25 " = " . . . . .  
 . . . . . andere Fässer des Gehaltinhaltes von " . . . . .  
 . . . . . Flaschen à Liter . . . . . = " . . . . .

Zusammen Liter . . . . .

und meldet dies zum Zwecke der Bemessung der Landesabgabe an.

. . . . . , am . . . . . 19 . . . . .

(Leserliche Unterschrift der Partei samt Angabe der Adresse.)

**Korrespondenzkarte.**

An das

**Landesamt für die Einhebung der Verbrauchsabgaben**

in

**Varenzo.**

Über ämtliche Aufforderung  
 in Angelegenheit der Bier-  
 aufgabe portofrei.

Anmerkung: Diese Druckform wird in Form einer Korrespondenzkarte aufgelegt werden.

**Beilage Nr. 5 zum § 12 der Verordnung.**

Muster für die Transportunternehmungen, welche den Frachtsatz nach dem Bruttogewichte der Sendung berechnen.

Station . . . . .	Bahn . . . . .
Agentur . . . . .	Hauptagentur . . . . .

**Anzeige**

Von der oben bezeichneten Eisenbahnstation / Agentur ist eine Sendung von Bier in Fässern / Flaschen im Bruttogewichte von . . . . . Kilogramm aus . . . . . (Bezugsort und -Land) an . . . . . in . . . . . (Name des Empfängers) (Ort) heute ausgefolgt worden.

. . . . . , am . . . . . 19 . . . . .

(Stampiglie)

(Unterschrift des Stationsvorstandes, beziehungsweise des verantwortlichen Agenten)

**Kubert.**

In Angelegenheit der Landesauflage auf Bier.

An das

**Landesamt für die Einhebung der Verbrauchsabgaben**

in

**Parenzo.**

Über ämtliche Aufforderung portofrei.

**Beilage Nr. 5 zum § 12 der Verordnung.**

Muster für die Transportunternehmungen, welche den Frachtsatz nach dem Rauminhalte der Sendung berechnen.

Station . . . . . Bahn . . . . .  
 Agentur . . . . . Hauptagentur . . . . .

**Anzeige.**

Von der oben bezeichneten  $\frac{\text{Eisenbahnstation}}{\text{Agentur}}$  ist an . . . . . (Name des Empfängers)

folgende Biersendung aus . . . . . (Bezugsort und -Land) ausgefolgt worden:

. . . . . Fässer à 200 Liter = Liter . . . . .  
 . . . . . " " 100 " = " . . . . .  
 . . . . . " " 50 " = " . . . . .  
 . . . . . " " 25 " = " . . . . .

. . . . . andere Fässer des Gesamtinhaltes von " . . . . .  
 . . . . . Flaschen à Liter . . . . . = " . . . . .

Zusammen Liter . . . . .

. . . . . , am . . . . . 19 . . . . .

(Stampiglie)

(Unterschrift des Stationsvorstandes,  
 beziehungsweise des verantwortlichen Agenten.)

**Kubert.**

In Angelegenheit der Landesaufgabe auf Bier.

An das

**Landesamt für die Einhebung der Verbrauchsabgaben**

in

**Verenza.**

Über ämtliche Aufforderung  
 portofrei.

## Beilage Nr. 2 zu § 4 der Verordnung.

## Abrechnung und Zahlungsauftrag

über das von der Brauerei des . . . . .  
 in . . . . . für das Vierteljahr vom . . . . . 19 . . bis  
 zum . . . . . 19 . . zu verauflagende Bier.

## A. Eingang:

1. Laut amtlicher Konstatierung der staatlichen Überwachungsorgane  
 wurde im Vierteljahre vom . . . . . 19 . . bis  
 zum . . . . . 19 . . Bierwürze erzeugt per . . . . . hl . . . . . l  
 nach Abzug der 8%igen Schwendung von . . . . . " . . . . . "  
 verbleiben . . . . . hl . . . . . l

2. Zusätzlich die zurückgelangten Biermengen laut Vormerkungen über  
 das Retourbier:

a) der Brauerei selbst . . . . . hl . . . . . l  
 b) der Bierniederlagen . . . . . " . . . . . " . . . . . hl . . . . . l  
 Zusammen Eingang . . . . . hl . . . . . l

## B. Ausgang:

1. Für die Abrechnungsperiode sind in Ausgabe zu stellen laut Absatzregister:  
 a) der Brauerei selbst . . . . . hl . . . . . l  
 b) der Bierniederlagen . . . . . " . . . . . " . . . . . hl . . . . . l  
 2. Der Ausgabe ist ferner die der Brauerei bei der letzten Abrechnung  
 infolge Überschusses des Ausgangs gutgeschriebene Biermenge hinzuzufügen per . . . . . " . . . . . "  
 Zusammen Ausgang . . . . . hl . . . . . l

Wenn man den Ausgang mit dem Eingange vergleicht, so ergibt sich ein Überschuß:

A. des Einganges per . . . . . hl . . . . . l  
 B. des Ausgangs per . . . . . " . . . . . "

Ad A. Es wird daher über den vorstehenden Überschuß des Einganges per . . . . . hl . . . . . l,  
 nach dem Ausmaße von . . . . . K . . . . . h per hl, die entfallende Landesauflage mit  
 . . . . . K . . . . . h (in Worten) . . . . . Kronen  
 . . . . . h bemessen, welchen Betrag die Brauereiunternehmung binnen acht Tagen nach Zustellung  
 dieses Zahlungsauftrages an die Kasse des Landesauschusses in Parenzo zu entrichten hat.

Die Zahlung hat im Wege des k. k. Postsparkassenamtes mit Benützung des beiliegenden  
 — mit dem Datum des Einzahlungstages zu ergänzenden — Erlagscheines zu erfolgen. Die Ein-  
 zahlungen seitens jener auflagepflichtigen Parteien, die ein Scheckkonto beim k. k. Postsparkassen-  
 amte besitzen, können auch mittels Scheck geleistet werden. Solchenfalls ist der Scheck mit dem  
 Vormerk: „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegendem Erlagscheine“  
 zu versehen und samt dem Erlagscheine an die Kasse des Postsparkassenamtes zu übersenden.

Ad B. Da sich kein Eingangsüberschuß ergibt, so wird für das gegenständliche Vierteljahr keine Auflage  
 bemessen, und es wird der Brauereiunternehmung für die nächste Abrechnung der Ausgangs-  
 überschuß per . . . . . hl . . . . . l Bier gutgeschrieben.

Vom Landesamte für die Einhebung der Verbrauchsabgaben:

Parenzo, am . . . . . 19 . .

